

Eine (fast) unendliche Geschichte:

Europäische Schutzgebiete in Deutschland

Die Europäische Union besitzt mit der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie eines der besten und modernsten Naturschutzgesetze der Welt. Wesentliches Instrument der EU Naturschutzgesetzgebung ist ein Netz von Schutzgebieten, das Natura 2000 genannt wird. Die Ausweisung der EU Schutzgebiete ist eine zivilisatorische Leistung, auf die die Bürgerinnen und Bürger der EU stolz sein können. Und dennoch gibt es Stimmen, die den Naturschutz in der EU schwächen und die Naturschutzanstrengungen mehrerer Jahrzehnte zerstören wollen. Das von den Regierungschefs der EU gesteckte Ziel, den Verlust der biologischen Vielfalt in der EU bis zum Jahr 2010 zu stoppen, wäre damit in weite Ferne gerückt.

Der Naturschutz versucht dem Artenschwund seit den 1970er Jahren energisch entgegen zu steuern, z.B. mit internationalen Konventionen (wie Ramsar-Konvention 1971, Bonner Konvention 1979, Berner Konvention 1979) oder nationalen Regelungen (Bundesnaturschutzgesetz 1976, Naturschutzgesetze der Länder seit 1975). Neben dem Einwirken auf Landwirtschafts-,

Forstwirtschafts-, Fischerei-, Siedlungs- und Verkehrspolitik im Sinne einer „nachhaltigeren“ Nutzung der natürlichen Ressourcen, war und ist die Ausweisung von Schutzgebieten eines der wichtigsten Instrumente zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Schon 1992 zeigte der Internationale Rat für Vogelschutz, die Vorläuferorganisation von BirdLife International, in einer aufsehenerregenden

Studie, dass 20 Prozent aller Vogelarten der Erde durch den Schutz von zwei Prozent der Landfläche erhalten werden könnten (ICBP 1992).

» Naturschutz in der Europäischen Union

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschlossen schon in den 1970er Jahren erste gemeinsame Aktionsprogramme für Natur- und Umweltschutz. Die 1979 beschlossene

Das Peenetal bei Anklam in Mecklenburg-Vorpommern wurde aufgrund seiner vogelkundlichen Bedeutung als besonderes EU Vogelschutzgebiet (Special Protection Area, SPA) ausgewiesen. Kleines Bild: Rotschenkel.

Fotos: P. Meister. Anklam, Oktober 2004. Rotschenkel: Poda, Juli 2002.



FFH - Gebiete in Deutschland

Stand: Dezember 2006

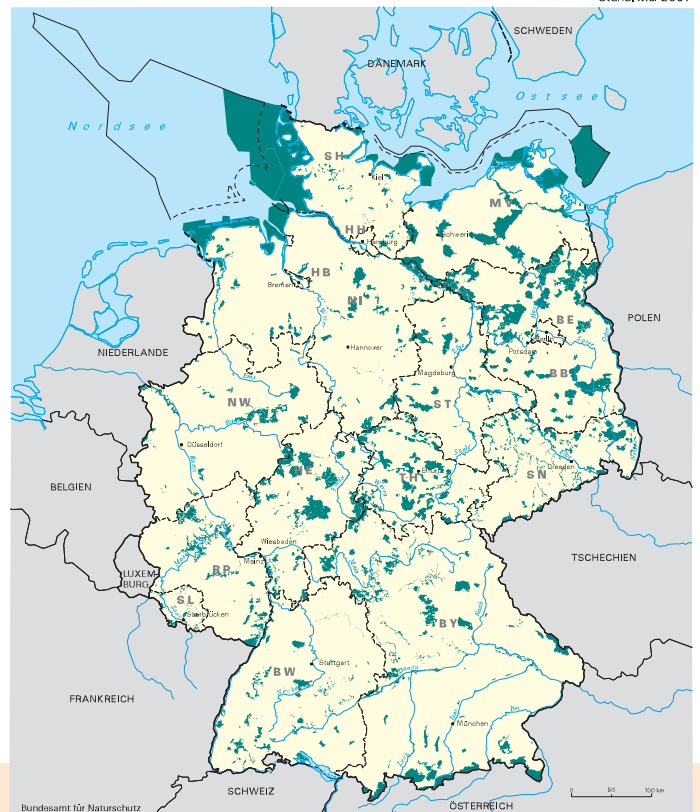


■ FFH-Gebiete
 Außengrenze der Ausschließlichen Wirtschaftszone
 12-Seemeilenzone incl. Tiefwasserreede

Bundesamt für Naturschutz
 Quellen: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2007 (digitale Abgrenzungen aus den offiziellen Meldeunterlagen der Bundesländer)

Europäische Vogelschutzgebiete in Deutschland

Stand: Mai 2007



■ Europäische Vogelschutzgebiete
 Außengrenze der Ausschließlichen Wirtschaftszone
 12-Seemeilenzone incl. Tiefwasserreede

Bundesamt für Naturschutz
 Quellen: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2007 (digitale Abgrenzungen aus den offiziellen Meldeunterlagen der Bundesländer)

Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie bilden das Natura 2000 Netzwerk der EU. Der Stand der Ausweisung in den einzelnen EU Ländern ist auf der Internetseite der EU einzusehen (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/barometer/index_en.htm).

Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2007 (digitale Abgrenzungen aus den offiziellen Meldeunterlagen der Bundesländer).

EG-Vogelschutzrichtlinie wollte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Jagd auf Zugvögel eindämmen und für besonders bedrohte Arten Schutzgebiete einrichten. Leider kam der Prozess der Ausweisung von EG-Vogelschutzgebieten, den sogenannten „Special Protection Areas“ (SPAs), nur sehr schleppend in Gang. 1989 legte BirdLife auf Bitte der Europäischen Kommission für Europa eine fachlich fundierte Liste der „Important Bird Areas“ (IBAs) vor, die später auch vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) als Referenzquelle für die von den Mitgliedstaaten auszuweisenden SPAs anerkannt wurde. Im Jahr 2000 folgte ein neues IBA-Inventar.

Mitte der 1980er Jahre reifte die Erkenntnis, dass angesichts des fortschreitenden Artensterbens mehr getan werden müsse. Bundesregierung und Länder haben daher im Bundesrat 1988 die Europäische Kommission aufgefordert, zum Schutz der biologischen Vielfalt nach dem Vorbild der EG-Vogelschutzrichtlinie auch für andere Arten und gefährdete Lebensräume eine Richtlinie zu entwickeln. 1992 wurde diese Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) von den Mitgliedstaaten der EU und vom Europäischen Parlament verabschiedet. Neben Regelungen zum Artenschutz sieht sie wie die EG-Vogelschutzrichtlinie die Einrichtung eines Netzes von Schutzgebieten (FFH-Gebiete) vor. Gemeinsam mit den Vogelschutzgebieten sollen diese das zusammenhängende (kohärente) Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ bilden. Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sowie das Netz „Natura 2000“ stellen den wichtigsten Beitrag Europas zur Umsetzung der 1992 auf dem Umweltgipfel in Rio de Janeiro verabschiedeten Konvention über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) dar.

Der Grauspecht ist eine von 181 Vogelarten und –unterarten, die in Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind. In Deutschland kommen 67 dieser Anhang I-Arten regelmäßig als Brut- oder Gastvögel vor, weitere sechs unregelmäßig.

Foto: R. Grob.



» „Natura 2000“ – Europas Beitrag zu einem weltweiten Netz von Schutzgebieten

Nach jahrelangen zögerlichen Gebietsmeldungen der Bundesländer ist das Netz der FFH-Gebiete in Deutschland endlich geknüpft. Auch die Meldung der Vogelschutzgebiete (SPAs) steht kurz vor dem Abschluss, nachdem die Europäische Kommission noch im Sommer 2007 eine neuerliche Klage gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) angedroht hatte, da etliche der von ornithologischen Fachverbänden festgestellten IBAs immer noch nicht als SPAs ausgewiesen waren. 28 Jahre nach Inkrafttreten der EG-Vogelschutzrichtlinie und 16 Jahre nach Inkrafttreten der FFH-Richtlinie sind etwa 14 Prozent der Fläche Deutschlands als „Natura 2000“ ausgewiesen. Dies



Auch das Blaukehlchen ist eine sogenannte „Anhang I-Art“. Die EU Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die zur Erhaltung dieser Arten „zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete“ als Schutzgebiete (SPAs = Special Protection Areas) auszuweisen. Foto: H.-J. Fünfstück, Oberfranken, 8.4.2007.

ist allerdings weniger als der EU-Schnitt von 20 Prozent. Viele der Gebiete sind kleinräumig abgegrenzt. Die deutschen FFH-Gebiete sind durchschnittlich nur 800 ha groß, in vergleichbar dicht besiedelten Mitgliedstaaten wie den Niederlanden und Österreich sind sie mit 3300 bzw. 5400 ha deutlich größer und damit ökologisch wesentlich

stabiler und funktionsfähiger. Dennoch dürfte „Natura 2000“ auch in Deutschland den größten Erfolg der Umweltpolitik der letzten Jahrzehnte darstellen.

Der Zustand unserer Natur in vieler Hinsicht trotzdem nicht wesentlich verbessert. Im Mittel weisen in Deutschland nur etwa 25 Prozent der Lebensraumtypen und nur etwa 20 Prozent der untersuchten Arten einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU verpflichteten sich im Jahr 2001 in Göteborg einen weiteren Verlust an biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2010 zu stoppen („2010-Ziel“). Im Mai 2006 hat die Europäische Kommission daher einen Fahrplan vorgelegt, wie dieses Ziel zu erreichen ist. Auch dieses Dokument haben im Dezember 2006 der Ministerrat, der Ausschuss der Regionen (also auch die Bundesländer) und im Frühjahr 2007 das Europäische Parlament angenommen.

Die biologische Vielfalt ist also nach wie vor stark bedroht, die Mitgliedstaaten der EU haben sich zum Stopp des Artensterbens bis 2010 verpflichtet, und auf dem G8-Gipfel in Heiligendamm im Juni 2007 stimmten die führenden Wirtschaftsnationen der Welt darin überein, dass der Verlust der biologischen Vielfalt neben Klimawandel und Armutsbekämpfung eine der wesentlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts sei. Lösungsansätze für diese Probleme sind miteinander eng verknüpft. Man sollte also vermuten,



Das Biebrzatal in Nordostpolen erfüllt sowohl die Kriterien für ein Europäisches Vogelschutzgebiet (nach der Vogelschutzrichtlinie) sowie für ein FFH-Gebiet. Wichtig ist das Biebrzatal beispielsweise für den Weißstorch (Anhang I).
Fotos: N. Schäffer, Weißstorch: M. Schäf. Lorsch, 30.3.2004.

dass alle gesellschaftlichen Kräfte an einem Strang ziehen. Dazu würde zum Beispiel gehören, nach der Fertigstellung des Netzes „Natura 2000“ jetzt zügig die Schutzziele sowie die dazu nötigen Formen der Landnutzung und eventuellen Pflegemaßnahmen festzulegen.

» Gegenwind aus Politik und Wirtschaft

Während viele Anstrengungen in diese Richtung unternommen werden, gibt es leider immer noch hartnäckige Bremser. Interessenvertreter der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Kommunen und einige Bundesländer wie Hessen und Nordrhein-Westfalen fordern eine Änderung der Naturschutzrichtlinien, da sie angeblich die wirtschaftliche Entwicklung behindern würden.

Einer der Auslöser dieser massiven Kritik an den Naturschutzrichtlinien war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10. Januar 2006, das die Kritik der Europäischen Kommission und des NABU an der unvollständigen Umsetzung der FFH-Richtlinie in deutsches Recht bestätigte und Deutschland zu Nachbesserungen verurteilte. Danach bildete sich eine „Anti-Naturschutz-Front“, angeführt vom Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), Ludwig Georg Braun, über einige konservative Abgeordnete des Europäischen Parlaments bis hin zum Deutschen Bauernverband (DBV) und dem Dachverband der privaten Waldbesitzer (AGDW).

Obwohl NABU und BUND nachwiesen, dass die in einem Papier des DIHK aufgelisteten „Problemfälle“ allesamt auf unvollständige Umsetzung der Richtlinien und schlampige Planungsverfahren zurückzuführen waren, forderten die Nutzerverbände unisono von der Europäischen Kommission und der Bundesregierung eine Überarbeitung, vielleicht sogar Abschaffung der EU-Naturschutzrichtlinien. Auf dem Deutschen Naturschutztag (DNT) Ende Mai 2006 in Bonn erteilte Bundesumweltminister Sigmar Gabriel den Änderungswünschen einiger Interessengruppen eine klare Absage, und Bundeskanzlerin Angela Merkel warnte in ihrer Festansprache: „Nachdem die ‚Natura-2000‘- Gebiete an die Europäische Kommission gemeldet worden sind, muss nun die konkrete Umsetzung vor Ort von den Ländern realisiert werden. Es gibt darüber viele Diskussionen, aber es wird jetzt auch Planungssicherheit geben. Das halte ich für sehr wichtig“. Im Sommer 2006 beschloss dann auch die CDU-Bundestagsfraktion, man wolle der „road map“ der Europäischen Kommission bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus folgen.

» Neuer Anlauf nach der deutschen EU-Ratspräsidentschaft

Dennoch ließen Rüttgers, Koch und Co. nicht locker. Nachdem das Thema während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2007 keine Rolle spielte, wurden die Länder ab dem Sommer 2007 wieder aktiv. In den Medien ließen Roland Koch und sein Europaminister Volker Hoff verlauten, kein Industriestaat könne sich so strenge Naturschutzaufgaben leisten. Nach einem Gerichtsurteil gegen die bei Dresden geplante Brücke über das Elbtal, das mit dem Schutz der „Kleinen Huftisnase“, einer sehr seltenen Fledermausart, begründet wurde, wurden solche „Totschlagargumente“ in den Medien verbreitet. In Zeitungsartikeln wie „Die Baustopper“ (Süddeutsche Zeitung vom 19. Oktober 2007) wurden gebetsmühlenartig die bereits im Frühjahr 2006 angeprangerten „Fälle“ wieder und wieder publiziert, obwohl NABU und BUND schon seinerzeit nachgewiesen hatten, dass die-

Auch der Sperlingskauz ist eine Anhang I Art und genießt damit den besonderen Schutz der EU Vogelschutzrichtlinie.

Foto: H.-J. Fünfstück.



Auf Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Arten, wie beispielsweise der Fischadler, weisen einen günstigeren Bestandstrend auf als Vogelarten, die dort nicht genannt werden (Donald u. a. 2007).

Foto: M. Breuer.





Der Bestand der Rohrweihe (EU Vogelschutzrichtlinie Anhang I) hat in den vergangenen Jahren in zahlreichen Ländern Europas zugenommen.. Foto: R. Lodzig, Raum Celle/Lehrte.

se auf mangelhafte Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen und teilweise schlampige Planung zurückzuführen waren – im Vergleich zu jährlich Tausenden von Planungsverfahren, die eben nicht durch „Tiere blockiert“ werden.

Vorläufige „Höhepunkte“ waren ein vom Land NRW bei einem Juristen (Bergrechtler) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) in Auftrag gegebenes Gutachten zur „Harmonisierung“ der Naturschutzrichtlinien“ (August 2007) sowie eine Initiative Hessens im Bundesrat, die im Bundesratsplenium am 9. November 2007 – ohne die ansonsten übliche Befassung der Ausschüsse und teilweise ohne Konsultation der Umweltministerien – eine Mehrheit fand. Schutzgebiete sollten danach nicht wie bisher für das Netz „Natura 2000“ dort ausgewiesen werden, wo bedrohte Arten oder Lebensraumtypen vorkommen, sondern nur noch da, wo sie keinen wirtschaftlichen Interessen von Landwirten, Waldbesitzern, Bergbauunternehmen, Planern und Kommunen entgegenstehen. „Bergrecht bricht Umweltrecht“

schien auch hier das Leitmotiv zu sein. Eingriffe in Schutzgebiete sollten erleichtert, Ausgleichsmaßnahmen reduziert werden. Die Listen der nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie geschützten Arten sollten drastisch gekürzt, am besten sogar beide Richtlinien zusammengefasst werden. Bundesumweltminister Sigmar Gabriel warf Koch vor, mit seiner Initiative „die Axt an die Grundlagen des Naturschutzes“ zu legen. Die Dachverbände der europäischen Umweltverbände in Brüssel, die „Green 10“, richteten unter Federführung von BirdLife International einen gemeinsamen Appell an Bundeskanzlerin Merkel, die Initiative ihrer CDU-geführten Bundesländer nicht zu unterstützen. Gerade im Vorfeld der 9. Vertragsstaatenkonferenz (COP 9) der Konvention über biologische Vielfalt (CBD) im Mai 2008 in Bonn würde sich das Gastgeberland unglaublich machen, wenn es zwar von den armen Ländern des Südens die Ausweisung von Schutzgebieten und den Schutz bedrohter Arten fordere, in Europa aber für eine massive Schwächung des Naturschutzes eintrete.

» „Harmonisierung“ oder „Axt an den Grundlagen des Naturschutzes“?

NRW, Hessen, das Saarland und andere Länder reagierten prompt auf die Kritik der Naturschutzverbände. Der Beschluss des Bundesrates habe nur „Vereinfachungen des Verwaltungsvollzuges und die Schaffung von sachgerechten Entscheidungsprozessen“ zum Ziel, so beispielsweise die saarländische Staatskanzlei. Mit der „Harmonisierung der beiden Naturschutzrichtlinien“ solle aber „kein Absenken der Standards verbunden sein“. Bereits eine kurze Analyse des NRW-Gutachtens und des Bundesrats-Beschlusses entlarvt dies aber als Täuschung:

Ausweisung und Sicherung von Schutzgebieten:

- Nach Auffassung der Länder soll die Auswahl der Schutzgebiete nicht mehr dort erfolgen, wo dies wegen des Vorkommens bedrohter Arten oder Lebensraumtypen erforderlich ist, sondern nur noch da, wo sie wirtschaftlichen Interessen nicht im Wege stehen. Damit würde der Naturschutz wieder zum „Resteverwalter“ wirtschaftlich „uninteressanter“ Flächen (wie im Reichsnaturschutzgesetz 1935), der vorsorgende und wissenschaftlich begründete Ansatz der Richtlinien würde ad absurdum geführt!
- Der von den Ländern geforderte Schutz durch Vertragsnaturschutz kann nicht funktionieren. In Zeiten des Klimawandels brauchen wir möglichst großzügig abgegrenzte Schutzgebiete als „Häfen“ für die Artenvielfalt.
- Mit einem unverbindlichen, „dynamischen Schutzkonzept“ können wir die Artenvielfalt nicht retten. Schon eine Hecke braucht mehrere Jahrzehnte, um ihre biologische Vielfalt zu entwickeln, bei Wäldern und Mooren dauert es Jahrhunderte! Verträge regeln nur die Tätigkeiten der Vertragspartner, etwa der Landnutzer. Ein Schutz vor Störungen Dritter (Motocross-Fahrer, frei laufende Hunde, Modellflugzeuge usw.) kann so nicht erreicht werden.

Verfahren bei Eingriffen:

- In den Papieren Hessens und NRW wird behauptet, die Richtlinien würden zu wenig Rücksicht auf wirtschaftliche Belange nehmen. Das Gegenteil ist der Fall. Beide Richtlinien fordern, „den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten“ Rechnung zu tragen. Nach beiden Richtlinien sind Nutzungen in den Schutzgebieten genehmigungsfähig, wenn sie auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzziele geprüft worden sind.
- Die geforderten massiven Abschwächungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6) widersprechen dem Vorsorge- und dem Verursacherprinzip. In einer Antwort auf eine FDP-Anfrage stellt die Bundesregierung fest (Drs. 16/7608), dass a) der Bundesregierung keine Projekte bekannt sind, die seit 2002 aus Gründen des Naturschutzes aufgegeben werden mussten, b) dass eine naturschutzbedingte Verzögerung oder Verteuerung einer weitgehend abgeschlossenen Planung nicht der Planungspraxis entspricht, und dass c) die Kosten für Naturschutzmaßnahmen (etwa beim Autobahnbau) in der Regel zwei bis fünf Prozent der Gesamtkosten betragen.
- Die geforderte Streichung der prioritären Lebensräume und Arten sowie der Wegfall der Einholung einer Stellungnahme der Kommission (Art. 6, Abs. 4, Satz 2, FFH-RL) widerspricht dem Vertrag über die Europäische Union und der darin ausdrücklich verankerten Kontroll-Funktion der Kommission als „Hüterin der Verträge“. Zudem wird auch dieser Punkt maßlos übertrieben: Seit dem Inkrafttreten der FFH-Richtlinie vor 16 Jahren hat es laut BMU bundesweit nur sechs (!) Fälle gegeben, in denen eine Stellungnahme der Kommission eingeholt werden musste.

Artenschutz:

- Die strapazierten Arten wie Mausohr, Mopsfledermaus oder Feldhamster stehen aber zu Unrecht am Pranger: Sie sind stark bedroht,

und deshalb müssen zerstörende Eingriffe geprüft werden – wenn wir den Natur- und Artenschutz ernst nehmen. Nach Erhebungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) gab es z.B. seit 1994 nur knapp über zwanzig „Hamsterfälle“ in Deutschland. Nur in einem einzigen Fall musste das Projekt, ein Golfplatz, verlegt werden.

- Die geplante Beschränkung der Anhänge auf nur „wirklich gefährdete Tierarten und Biotoptypen“ widerspricht dem Vorsorgeprinzip und wird weder dem Zustand der biologischen Vielfalt in Europa noch dem 2010-Ziel, das vorsorgendes Handeln voraussetzt, gerecht.
- Die Forderung, „in den zu überarbeitenden Anhang IV sollten nur solche Tier- und Vogelarten aufgenommen werden, deren Bestände gefährdet sind...“, ist unverständlich: Ist hier wirklich geplant, den allgemeinen Schutz von Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ersatzlos zu streichen? Und wie und wo soll der Schutz jagdbarer Vogelarten geregelt werden? Gerade der Anhang II der jagdbaren

Arten ist nach wie vor besonders bei den Jägerverbänden in Süd- und Südosteuropa sehr umkämpft. Würde man das zur Diskussion freigeben, drohen wieder Zugvogel-massaker!

» Keine Aufweichung gültiger Rechtsnormen und Beschlüsse

Die EG-Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie sowie das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ sind eine beispiellose Erfolgsgeschichte des Naturschutzes in Europa und die zentralen Instrumente Europas zur Umsetzung der Konvention über biologische Vielfalt (CBD) und für das 2010-Ziel. Auf der 9. Vertragsstaatenkonferenz (COP9) der CBD im Mai 2008 in Bonn soll ein ambitioniertes Schutzgebietsnetzwerk weltweit verabschiedet werden, nach dem Vorbild von „Natura 2000“.

Die von Hessen, NRW und Teilen der Industrie angezettelte Diskussion arbeitet mit nicht haltbaren Argumenten. Die beiden Naturschutzrichtlinien sind Musterbeispiele für die Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Interessen. EU-Umweltkommissar Stavros Dimas

Dem Schutz von Zugvögeln, beispielsweise dem Tüpfelsumpfhuhn, wird in der Vogelschutzrichtlinie besondere Bedeutung beigemessen.

Foto: R. Windisch.



hat dies am 14.2.2008 eindringlich bekräftigt und gegenteilige Behauptungen als „beschämende Mythen“ bezeichnet, die endlich korrigiert werden müssten. Die Gegner der Richtlinien arbeiten mit einigen wenigen Fällen, die ständig wiederholt werden, während es in den jährlich Tausenden von Planungsverfahren keine Probleme gibt. Die Diskussion ist überflüssig, weil weder die EU-Kommission noch die Bundesregierung oder andere Mitgliedstaaten über eine Revision der Richtlinien diskutieren wollen. Zudem kommt die Diskussion zum völlig falschen Zeitpunkt: Nach der – mit zehnjähriger Verspätung – erfolgten Meldung der Schutzgebiete herrschen jetzt endlich Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit für Kommunen, Industrie und Landnutzer. Schwerpunkt muss nun die zügige Erarbeitung und Umsetzung der Managementpläne in den Schutzgebieten sein. Derzeit bemüht sich die Europäische Kommission, die immer noch vorhandenen Missstände in Spanien, Malta und Zypern in der Jagd auf Zugvögel mit Vertragsverletzungsverfahren abzustel-

len. Den Jägern Südeuropas käme nichts gelegener, als die Rechtsgrundlagen und Anhänge der Richtlinie zu öffnen. Wer jetzt, nach jahrelangen Anstrengungen beim Aufbau von „Natura 2000“, nach einer Änderung der Spielregeln schreit, sollte sich der Folgen bewusst sein: jahrelange Konflikte, Verlust der Planungssicherheit für Investoren und verlorene Zeit für den Schutz unserer Lebensgrundlagen.

Und: am Ende würde ein mindestens ebenso ambitioniertes, wenn nicht gar viel „strengeres“ Naturschutzrecht stehen – denn das Interesse der Europäer an intakten und vielfältigen Ökosystemen wird sich gegen das schematische „Umwelt contra Wirtschaft“ Denken durchsetzen – dieses hat im 21. Jahrhundert keinen Platz mehr.

Claus Mayr 

Literatur zum Thema:

- BirdLife International (1993): Die Vielfalt des Lebendigen auf die Karte bannen: die Vorzugsflächen für weltweiten Schutz. Berichte zum Vogelschutz 31: 49-59.
- Balzer, S., G. Ellwanger, U. Raths, E. Schröder & A. Ssymank (2008): Verfahren und erste Ergebnisse des nationalen Berichts nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie. Natur & Landschaft 83, Heft 3: 111-117.
- Donald, P.F., F.J. Sanderson, I.J. Burfield, S.M. Bierman, R.D. Gregory & Z. Waliczky 2007: International Conservation Policy Delivers Benefits for Birds in Europe. Science 317: 810-813.
- Europäische Kommission (2005): Environment fact sheet: nature and biodiversity. 4 Seiten, Brüssel..
- Mayr, C. (1999): Auseinandersetzungen um Schutzgebiete (IBAs und SPAs): 20 Jahre EG-Vogelschutzrichtlinie. Falke 46: 310-313.
- Mayr, C. (2003): Neues Urteil des Europäischen Gerichtshofes schränkt Vogeljagd weiter ein. Ber. Vogelschutz 40: 165-166.
- Mayr, C. (2004): 25 Jahre EG-Vogelschutzrichtlinie in Deutschland – Bilanz und Ausblick. Natur & Landschaft 79: 364-370.
- Mayr, C. (2006): Stop the loss! Auf dem Weg zu einer nationalen Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt. In: Forum Umwelt u. Entwicklung Heft 1/2006: Biologische Vielfalt – Heftig umkämpft zwischen Nord und Süd.. 3-5.

Das Karwendelgebirge wurde als besonderes EU Vogelschutzgebiet (Special Protection Area, SPA) ausgewiesen.

Foto: H.-J. Fünfstück. 16.9.2007.

